

# INFORMATIONSPFLICHT GEGENÜBER DEN ELTERN UND AUSKUNFTSRECHT DER GETRENNT LEBENDEN ELTERN

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)**

Artikel 275a ZGB

Artikel 301ff. ZGB

- **Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (BildG; SGS 640)**

§ 67ff. BildG

## 2. Einleitung

Gemäss § 67 Absatz 1 Buchstabe b BildG werden die Erziehungsberechtigten über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert. Leben die Eltern eines Kindes zusammen im gleichen Haushalt, so kommt die Schule dieser Pflicht nach, in dem sie ein Elternteil des Kindes regelmässig informiert. Bei getrennt lebenden Eltern hingegen stellt sich einerseits die Frage, ob beide Elternteile regelmässig informiert werden müssen. Andererseits ist zu klären, ob und inwieweit der getrennt lebende Elternteil ein Auskunftsrecht hat. Um diese Fragen zu beantworten müssen vorliegend zwei Situationen unterschieden werden:

1. Die getrennt lebenden Eltern sind beide Inhaber der elterlichen Sorge (gemeinsames Sorgerecht).
2. Die getrennt lebenden Eltern sind nicht beide Inhaber der elterlichen Sorge (alleiniges Sorgerecht bei einem Elternteil).

## 3. Die getrennt lebenden Eltern sind beide Inhaber der elterlichen Sorge (gemeinsame elterliche Sorge, Obhut liegt bei einem Elternteil)

Sind beide Eltern, auch wenn nur ein Elternteil die Obhut für das Kind hat, Inhaber der elterlichen Sorge, stützen sich ihre Rechte und Pflichten auf den Inhalt der elterlichen Sorge nach Artikel 301 ff. ZGB. Beide Elternteile haben in diesem Fall von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge inne (Artikel 304 ZGB).

In solchen Fällen haben beide Elternteile als Inhaber der elterlichen Sorge - auch wenn sie nicht den gleichen Wohnort haben - ein Auskunftsrecht gegenüber der Schule. Die Schule wiederum hat ihrerseits eine Informationspflicht gegenüber den Inhabern der elterlichen Sorge.

Solange keine Anordnungen des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bezüglich des Sorgerechts getroffen wurden, ist davon auszugehen, dass das Sorgerecht bei-

den Elternteilen zusteht. Bei Änderungen bezüglich des Sorgerechts muss die Schule informiert werden. Sie ist jedoch nicht gehalten von sich aus tätig zu werden.

### **3.1 Das Auskunftsrecht der getrennt lebenden Eltern**

Als Inhaber der elterlichen Sorge hat auch der nicht obhutsberechtigte, aber sorgeberechtigte Elternteil Anspruch darauf, jederzeit auf Ersuchen hin bei der Schule Auskunft über sein/ihr Kind zu erhalten. Dies umso mehr, als die Eltern nur dann ihren Erziehungspflichten gegenüber dem Kind nachkommen können. Das Auskunftsrecht beider Elternteile ist vor allem dann relevant, wenn diese sich gegenseitig Informationen vorenthalten. In solchen Fällen muss die Schule beiden Elternteilen in gleicher Weise Auskunft geben. Sie kann sich nicht darauf berufen, dass sie bereits dem anderen Elternteil Auskunft gegeben hat.

### **3.2 Die Informationspflicht der Schule**

Nach § 67 Absatz 1 Buchstabe b BildG werden Erziehungsberechtigte über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert. Die Schule der betreffenden Kinder trifft demnach die Pflicht, die Inhaber der elterlichen Sorge, über die Leistungen ihrer Kinder und die Angelegenheiten in der Klasse und zu informieren. Die Schule muss dabei jeweils beide Elternteile informieren. Der dadurch entstehende Mehraufwand kann jedoch abgeschwächt werden, indem zwischen alltäglichen (Informationsschreiben zu einem ganztägigen Ausflug, Hausaufgabenkontrolle, Aufforderung ein bestimmtes Znüni mitzubringen etc.) und besonders bedeutenden und grundsätzlichen Fragen (schulische Leistungen, soziale Schwierigkeiten in der Klasse, sonstige Probleme in bzw. mit der Klasse) unterschieden wird. In der Regel wird der nicht obhutsberechtigte Elternteil erst über besonders bedeutende und grundsätzliche Fragen informiert. Die Grenze zwischen besonders bedeutenden Angelegenheiten und anderen Belangen ist fließend und muss im Einzelfall gesetzt werden (evtl. mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und der Schule).

Auf Anfrage des nicht obhutsberechtigten Elternteils muss die Schule diesen jedoch auch über alltägliche Angelegenheiten informieren. Dabei reicht grundsätzlich ein einmaliges Begehren des sorge-, aber nicht obhutsberechtigten Elternteils aus, um regelmässig Informationen über sein/ihr Kind zu erhalten.

Wenn davon auszugehen ist, dass der Kommunikationsfluss über alle Angelegenheiten, die das Kind betreffend, zwischen den Erziehungsberechtigten intakt ist und funktioniert, kann die generelle Informationspflicht der Schule gegenüber beiden Elternteilen in Absprache mit beiden Elternteilen je nach den Umständen des Einzelfalls, gelockert werden (evtl. mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und der Schule).

## **4. Die getrennt lebenden Eltern sind nicht beide Inhaber der elterlichen Sorge (elterliche Sorge bei einem Elternteil)**

### **4.1. Allgemeines**

Die Rechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils richten sich nach Artikel 275a ZGB. Danach sollen Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden (Absatz 1). Des Weiteren können sie bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen (Absatz 2).

## 4.2. Sinn und Zweck

Artikel 275a ZGB bezweckt, den nicht sorgeberechtigten Elternteil an der Entwicklung seines Kindes teilhaben zu lassen und sein Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen des Kindes zu fördern, auch wenn er selbst weder Entscheidungen für das Kind treffen darf, noch ein konkretes Mitspracherecht hat.

## 4.3 Das Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils

Das Auskunftsrecht von nicht sorgeberechtigten Elternteilen wird in Artikel 275a Absatz 2 ZGB geregelt. Danach haben Eltern ohne elterliche Sorge das Recht, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt zu werden. Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, in gleicher Weise wie der sorgeberechtigte Elternteil Informationen und Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen, ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil zugegen ist. Als Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, geltend im Schulbereich Lehrpersonen und weitere betreuende Fachpersonen, Schulpsychologinnen und -psychologen sowie allfällige Therapeutinnen und Therapeuten.

Auskünfte haben sich auf den von der Drittperson betreuten Bereich (schulischer und pädagogisch-therapeutischer Bereich) zu beschränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind jedoch auszuklammern.

Wichtig: Das Auskunftsrecht darf nicht als Kontrollrecht missbraucht werden. Auch darf sich der nicht sorgeberechtigte Elternteil nicht über das Auskunftsrecht in die Erziehung einmischen.

## 4.4 Die Informationspflicht gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil

Die Verpflichtung, den nicht sorgeberechtigten Elternteil bei besonderen Ereignissen im Leben des Kindes zu benachrichtigen, trifft in der Regel den sorgeberechtigten Elternteil oder, wenn das Kind unter Beistandschaft steht, den Beistand bzw. die Beiständin.

Die an der Betreuung des Kindes beteiligten Personen haben keine allgemeine Informationspflicht gegenüber dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. Es ist Sache des nicht sorgeberechtigten Elternteils, sich die gewünschten Informationen - mittels Begehren - zu beschaffen. Grundsätzlich geht man aber davon aus, dass ein einmaliges Begehren um Auskunft ausreicht, um durch die Lehrperson regelmässig orientiert zu werden. Die führt wiederum zu einer Informationspflicht der betreuenden Drittpersonen nach Artikel 275a Absatz 1 ZGB.

## 4.5 Das Anhörungsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils

Das Anhörungsrecht gibt dem nicht sorgeberechtigten Elternteil die Möglichkeit sich zu Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, zu äussern und seine Meinung anzubringen. Es kann sich im Schulbereich beispielsweise um folgende Lebensvorgänge handeln:

- Einschulung
- Schulwahl
- Lehrstellenentscheid
- Fremdunterbringung etc.

Mit dem Anhörungsrecht steht dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zwar kein Mitentscheidungs-, aber ein Mitspracherecht zu.

Nicht angehört werden muss der nicht sorgeberechtigte Elternteil in Belangen, über welche das Kind selbständig entscheiden kann.

Ein unter Verletzung des Anhörungsrechts gefällter Entscheid des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Sorge bleibt trotzdem wirksam und rechtsgültig. Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil bleibt es jedoch unbenommen, eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen, wenn der Entscheid das Wohl des Kindes gefährdet.

#### **4.5 Einschränkungen der Informationspflicht, des Anhörungsrechts sowie des Auskunftsrechts**

Grundsätzlich sind Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, berechtigt und verpflichtet, dem Elternteil ohne elterliche Sorge auf dessen Verlangen die genannten Auskünfte zu erteilen, diesem auf dessen Anfrage, Informationen heraus zu geben oder ihn bei wichtigen Entscheidungen anzuhören. Es ist Sache des sorgeberechtigten Elternteils die Auskunft erteilende Drittperson über allfällige Einschränkungen aufgrund Anordnungen des Gerichts oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu informieren. In solchen Fällen kann ein Auszug aus dem Scheidungsurteil oder der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt werden. Die an der Betreuung des Kindes beteiligten Personen müssen jedoch nicht von sich aus tätig werden und Nachforschungen betreiben, um sicher zu gehen, dass die Rechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils nicht eingeschränkt sind.

### **5. Verweigerung und Durchsetzung des Informations- und Auskunftsrechts**

Wenn sich die Eltern oder das Kind uneinig sind über Inhalt, Form oder Häufigkeit der Informationen, kann sich die Schule an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden. Diese kann entweder im Einzelfall Entscheidungen treffen oder generelle Informationsregeln verfügen. Sie kann beispielsweise den verpflichteten Elternteil dazu anhalten, schriftliche Informationen, Zeugniskopien oder Fotografien etc. zu liefern oder einen Erziehungsbeistand mit der regelmässigen Informationsbeschaffung und -weiterleitung beauftragen, wenn keine andere mildere Massnahme zum Ziel führt.

Ist die Ausübung des Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrechts das Kindeswohl gefährdet, kann es eingeschränkt, verweigert oder entzogen werden. Es liegt im Ermessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche prüfen muss, ob nicht eine verhältnismässige Massnahme (Auflagen, Bedingungen, Erziehungsbeistand, vgl. Abschnitt oben) angeordnet werden kann.